[redacted]

Medienmitteilung Bern, 18. April 2013

Abtreibungsfinanzierung: Wahrung elementarer Anforderungen der Gerechtigkeit

Die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK-CNE) veröffentlicht heute ihre Stellungnahme Nr. 21/2013 «Ethische Überlegungen zur Abtreibungsfinanzierung».

Die Volksinitiative «Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache – Entlastung der Krankenversicherung durch Streichung der Kosten des Schwangerschaftsabbruchs aus der obligatorischen Grundversicherung» hat zum Ziel, die Finanzierung des Schwangerschaftsabbruchs aus dem Leistungskatalog der obligatorischen Krankenversicherung zu streichen. Die Kommission hält die Initiative für unpräzise und widersprüchlich formuliert und empfiehlt einstimmig, die bisherige Regelung beizubehalten.

Titel und Wortlaut der Initiative stimmen nicht überein: Der Initiativtext betrifft den Schwangerschaftsabbruch und die Mehrlingsreduktion, der Titel nur den Schwangerschaftsabbruch. Absicht und Zielsetzung sind im Initiativtext zudem unklar formuliert. Es wird nicht deutlich, ob gegen die Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Rahmen der Fristenregelung die Initiative ergriffen wird oder ob ebenso Schwangerschaftsabbrüche gemeint sind, die aus ärztlicher Sicht notwendig sind, um die Gefahr einer schweren Beeinträchtigung der Gesundheit der Schwangeren abzuwenden.

Das geltende Recht unterstreicht, dass es sich beim Schwangerschaftsabbruch weder um eine leicht zu nehmende Entscheidung noch um eine Willkürfreiheit der Schwangeren handelt. Dies gilt sowohl für den Abbruch innerhalb der ersten 12 Wochen als auch danach zur Abwendung einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage der Frau. In beiden Fällen sind klare Voraussetzungen festgelegt, unter welchen der Schwangerschaftsabbruch straflos ist. Diese Regelungen schützen sowohl das Ungeborene als auch die Frau. Damit soll die Ausübung von direktem und indirektem staatlichem Zwang auf die Schwangere zur Austragung einer Schwangerschaft ausgeschlossen werden. Diesen Schutz aufzubrechen und mittelbaren Zwang ausüben zu wollen, indem der straflose Schwangerschaftsabbruch vom Obligatorium der Grundversicherung ausgenommen wird, ist eine versicherungsrechtliche Sanktion, die dem Grundgedanken der heutigen Regelung zum Schwangerschaftsabbruch widerspricht.

Damit wird auch die Verpflichtung des Staates zur Nichtschädigung der Frau ausser Acht gelassen. Zum Schutz ihrer Integrität besteht die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass ein Schwangerschaftsabbruch nach den Regeln der Kunst und in Berücksichtigung der verfassungs- und strafrechtlichen Bestimmungen erfolgen kann – unabhängig von der wirtschaftlichen Lage der schwangeren Frau. Den Entscheid für oder gegen einen straflosen Schwangerschaftsabbruch von der wirtschaftlichen Lage der schwangeren Frau abhängig machen zu wollen, widerspricht zudem elementaren Anforderungen der Gerechtigkeit. Erheblich erhöht würde damit auch das Risiko, dass Schwangerschaftsabbrüche ausserhalb des gesetzlichen Rahmens oder in anderen Ländern durchgeführt würden – mit allen Gefahren, die damit für das Leben und die Gesundheit der Frau verbunden sind. Damit wären zum einen die Sicherstellung qualitativ hochstehender medizinischer Behandlung, Information und Beratung in Frage gestellt, zum anderen würden die Gesetze ihre Schutzfunktion einbüssen.

Weiterführende Informationen durch Mitglieder der NEK-CNE:

- Dr. Ruth Baumann-Hölzle, 079 428 69 32, rbaumann@dialog-ethik.ch
- Dr. Judit Pók Lundquist, 079 768 51 70
- Prof. Dr. Brigitte Tag, 044 634 39 39, Lst.tag@rwi.uzh.ch

Die Stellungnahme ist ab sofort unter www.nek-cne.ch ⇒ Publikationen verfügbar.

NEK-CNE
c/o Bundesamt für Gesundheit, CH-3003 Bern
Tel.: +41 31 324 02 36; Fax: +41 31 322 62 33
nek-cne@bag.admin.ch; www.nek-cne.ch